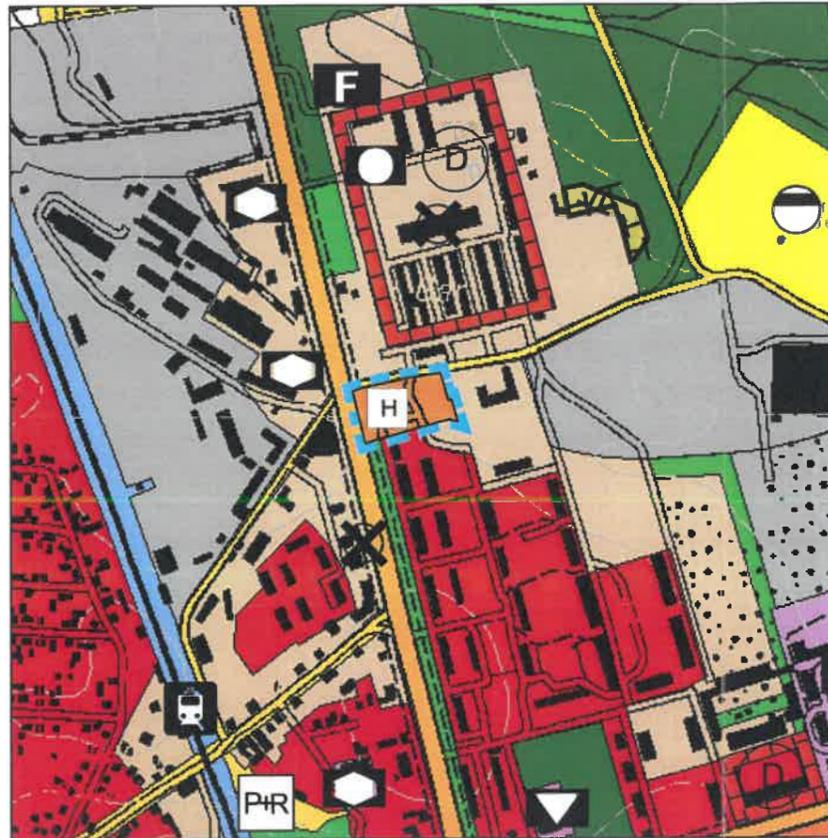


Änderungsbereich "Berliner Allee / Gutstedtstraße" - zukünftige Darstellung (3.1. Änderung des FNP)



Topographische Grundlage im Maßstab 1 : 25.000:
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
(2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zossen - Juni 2018)



ZEICHENERKLÄRUNG

Darstellungen

Änderungsbereich der 3.1. Änderung des FNP der Stadt Zossen - Bereich "Berliner Allee / Gutstedtstraße"

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen

Zweckbestimmung (Sonderbauflächen)
Einzelhandel

Flächen und Standorte für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

- Flächen und Standorte für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Öffentliche Verwaltungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Zweckbestimmung
Park & Ride

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Verkehrsflächen

- Bundes- und Landesstraße
- Bahnanlage
- Bahnhöfe

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes, des Wasserrechts und des Denkmalrechts

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)

- Altlagerungen

HINWEIS

1. Kampfmittelbelastung

Innerhalb des Plangebietes ist eine Kampfmittelbelastung bekannt. Eine Munitionsfreigabe ist erst nach der Durchführung einer Kampfmittleräumung durch eine Fachfirma erreichbar. Vom Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg wird das Öffnen, Sondieren und Räumen der Bombenrichter, Bohrlochsondierung (Bohrlochsondierung im Raster 1,5 m, Reihenabstand 1,3 m und einer Messtiefe von 5 m) bei den Vermutungspunkten und Vermutungsflächen und eine Flächenräumung bei den Restflächen empfohlen.

2. Baudenkmale

Im Plangebiet selbst gibt es keine Baudenkmale. Jedoch befindet sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes das Denkmal „Kaserne des Panzer-Regiments Nr. 5“ am Wünsdorfer Platz 3-9, 11, 13 und Guttedtsstraße 13, 15, 17, 19 im OT Wünsdorf. Nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unterliegen nicht nur Denkmale selbst dem gesetzlichen Schutz, sondern auch deren Umgebung. Einer Erlaubnis nach dem BbgDSchG bedarf, wer durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern will.

3. Bodendenkmale

Im Plangebiet selbst sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Gemäß dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) bestehen jedoch folgende Verpflichtungen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).



*zum Bescheid vom
22. März 2021/80.01.21
i. A. Kamm*

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss zur 3.1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Berliner Allee / Guttedtstraße der Stadt Zossen ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 15.03.21 erfolgt.

Stadt Zossen, den 16.02.21 *L. Schwarzweiler*
Schwarzweiler - Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht haben vom 01.02.21 bis 18.03.21 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 23.02.21 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt Zossen, den 16.02.21 *L. Schwarzweiler*
Schwarzweiler - Bürgermeisterin

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 16.01.21 Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB bis zum 16.02.21 gegeben worden.

Stadt Zossen, den 16.02.21 *L. Schwarzweiler*
Schwarzweiler - Bürgermeisterin

Feststellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.03.21 den verfahrensabschließenden Beschluss über den neuen Flächennutzungsplan gefasst.

Stadt Zossen, den 16.02.21 *L. Schwarzweiler*
Schwarzweiler - Bürgermeisterin

Genehmigung

Die 3.1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zossen ist gem. § 6 (1) BauGB mit Nebenbestimmungen mit Verfügung vom 22. März 2021 Az. 80.01.21 genehmigt worden.

Stadt Zossen, den 30.03.21 *L. Schwarzweiler*
Schwarzweiler - Bürgermeisterin

Ausfertigung

Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausfertigt.

Stadt Zossen, den 16.02.21 *L. Schwarzweiler*
Schwarzweiler - Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB ist der neue Flächennutzungsplan der Stadt Zossen am 23.03.21 wirksam geworden.

Stadt Zossen, den 16.02.21 *L. Schwarzweiler*
Schwarzweiler - Bürgermeisterin

Flächennutzungsplan Stadt Zossen



3.1. Änderung Änderungsbereich "Berliner Allee / Guttedtstraße"

gem. Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde

M 1 : 10.000

20.04.2021